

# Satzung des Verkehrsclub Deutschland (VCD)

## Kreisverband Dortmund-Unna e.V. vom

~~11.03.2004~~ **30.03.2020**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Dortmund-Unna e.V., abgekürzt VCD Kreisverband Dortmund-Unna e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Der Kreisverband (KV) ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Kreisebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Aufgaben

~~(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).~~

**(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.**

(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/-innen, Radfahrer/-innen, Benutzer/-innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer/-innen und Motorradfahrer/-innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Individualverkehr;
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/-innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und Verkehrsplanung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/-innen, Planer/-innen, Politiker/-innen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/-innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
4. Verkehrsaufklärung und Verkehrserziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten auf Kreisebene.

(4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der KV mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der KV unterstützt den VCD-Bundesverband und den VCD-Landesverband Nordrhein-Westfalen aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KV Dortmund-Unna ist jede natürliche und juristische Person,
  - 1\* die als Mitglied im VCD e.V. Bundesverband geführt wird,
  - 2\* die seine Ziele unterstützt und
  - 3\* deren Wohnsitz in Dortmund oder im Kreis Unna liegt.
- (2) Die Mitgliedschaft im VCD e.V. Bundesverband führt unter den oben genannten Voraussetzungen automatisch zur Mitgliedschaft im Kreisverband Dortmund-Unna.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Bundesverband zu richten. Der Kreisverband Dortmund-Unna erhebt keine Mitgliedsbeiträge. In den an den Bundesverband zu entrichtenden Jahresbeiträgen sind die Beiträge für den Kreisverband enthalten. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem VCD Bundesverband. Der Kreisvorstand kann innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages die Aufnahme verweigern.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitragszeitraums möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesverband und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Beitragszeitraums.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem

Bundesverband nach den in der Satzung des Bundesverbandes geltenden Regelungen.

## § 5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Jahreshauptversammlung,
  2. Vorstand

## § 7 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des KV. Sie ist das oberste Organ des KV und zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- b) Wahl von Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung zu Anträgen,
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans,
- f) Änderung der Satzung.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in den Mitgliederzeitschriften des Bundesverbandes oder des Kreisverbandes bekanntgegeben worden sind. **Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (per Email) zugestellt werden, sofern die Einwilligung des Mitglieds hierzu vorliegt.**

(3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Anträge für eine Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

(5) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

(7) Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

Jahreshauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

## § 8 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt; **einer der beiden Stellvertreter/innen bekleidet zugleich das Amt des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.**
2. dem/der Schatzmeister/in
3. **2.** weiteren Mitgliedern

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ~~ein Jahr~~ **zwei Jahre**. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser außerordentlichen Jahreshauptversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des KV.

(4) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts oder aus Gründen des Vereinsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

## § 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/r jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem/r von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (4) Zu Vorstandswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.
- (5) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand fällt das Vereinsvermögen an den VCD e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen bzw. den VCD e.V. Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Landes- und Bundessatzung des VCD e.V.. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- bzw. Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung am ~~11.03.2004~~ **30.03.2020** in Kraft.